GEMEINDE BÖNEN
-Planungsamt-

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BBauG

Zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Bönen Nr.4 gem. § 13 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1976, BGBl. I S. 2257.

In seiner Sitzung am 11. 5. 1978 nahm der Rat der Gemeinde Bönen die von der Fa. Schock u. Co GmbH in Bönen vorgetragenen Wünsche zur Änderung des Bebauungsplanes Bönen Nr. 4 -Gewerbe- und Industriegebiet- zur Kenntnis und beschloß, den vorgenannten Bebauungsplan wie nachstehend aufgeführt zu ändern.

Um eine möglichst große Elastizität bei der Ansiedlung bzw. Erweiterung vorhandener Betriebe mit unterschiedlichen Grössenordnungen und vielschichtigen Fertigungsprogrammen für die Zukunft zu ermöglichen, soll die auf den einzelnen Grundstücken durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen aufgehoben und unter Nichtbeachtung vorhandener Grundstücksgrenzen für den gesamten Änderungsbereich neu festgesetzt werden.

Gebäudeabstände und Abstandsflächen werden in Anlehnung an die Abstandsflächen VO im Zuge der bauaufsichtlichen Genehmigungen geregelt.

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Bönen Nr.4 in Anlehnung an § 9 Abs. 1 BBauG sowie der §§ 16 und 17 der BauNVO getroffenen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

Der Geltungsbereich zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Bönen Nr. 4 wird wie folgt begrenzt:

Im Westen:	Durch die östliche Grenze der 1. Änderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG zum Bebauungsplan Bönen Nr. 4.
Im Norden:	Durch die südliche Begrenzung der Rudolf-Diesel-Straße
Im Osten, Südosten und Nordosten:	a) Durch die südöstliche Grenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Bönen Nr. 4. b) Durch die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 175. c) Im Osten durch das Industriegleis.
Im Südwesten:	Durch die nordöstliche Grenze der 1. Änderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG zum Bebauungsplan Bönen Nr. 4.

Bönen, 12. Mai 1978

Im Auftrage

(Aspelin)